



INFORMATION

GRUNDSTEUERBEFREIUNG – GRUNDSTEUER B

Sehr geehrter Wohnhausbesitzer!

Grundsteuerbefreiung bei Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln:

- Nach § 1 Abs. 1 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 idgF ist die Zusicherung der Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz Voraussetzung für die Gewährung der Grundsteuerbefreiung.
- Gemäß § 11 Abs. 3 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2005 idgF ist um die Gewährung von Wohnbauförderung innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Baubewilligung bzw. Baufreigabe anzusuchen; bei Vorliegen der Voraussetzungen (insbesondere Einkommensparameter) wird die Zusicherung der Wohnbauförderung erteilt.
- Nach § 3 Abs. 3 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 ist innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides bei der Gemeinde der Antrag auf Grundsteuerbefreiung einzubringen.

Grundsteuerbefreiung ohne Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln:

- Nach § 1 Abs. 2 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 idgF ist Voraussetzung, dass die Förderbarkeit nach dem Wohnbauförderungsgesetz gegeben ist. Das Vorliegen der Voraussetzung der Förderbarkeit hat die Landesregierung über Antrag festzusetzen.
- **Der Antrag über die Feststellung der Förderbarkeit ist aber auch innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung der Baubewilligung bzw. der Baufreigabe zu stellen (§ 11 Abs. 3 Bgld. WFG 2005).**
- Nach § 3 Abs. 3 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 ist innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides bei der Gemeinde der Antrag auf Grundsteuerbefreiung einzubringen.

Nach Übermittlung der Benützungsfreigabe bzw. des Meldezettels durch die Gemeindeverwaltung an das Finanzamt Bruck/Eisenstadt/Oberwart ist Ihr Eigenheim zu bewerten. Um diese Bewertung durchführen zu können, muss eine Mitteilung „über Neubauten bzw. bauliche Veränderungen bei Gebäuden“ an das Finanzamt übermittelt werden. Das besagte Formular (BG30) wird Ihnen vom Finanzamt zur Verfügung gestellt. Sie können das Formular aber auch auf der Homepage des BMF als Pdf-Formular ausfüllen, ausdrucken und an das Finanzamt übermitteln.

Anschließend erhalten Sie einen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid (Feststellungsbescheid). Nach Zustellung dieses Bescheides können Sie einen Antrag auf Grundsteuerbefreiung beim Gemeindeamt einbringen. Bitte beachten Sie, dass das **volle Ausmaß** der Grundsteuerbefreiung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn dieser **Antrag rechtzeitig** (Eingabe **innerhalb von 6 Monaten ab Datum der Ausstellung des Grundsteuermessbescheides** – im Bescheid des Finanzamtes rechts oben!!!) eingebracht wird.

Dem formlosen Antrag sind in Kopie der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes, sowie eine Kopie des Schreibens der Bgld. Landesregierung über die Zusicherung der Wohnbauförderung anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Klaus Schütz eh.